

Verkündet
am 5. November 1956
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gastwirtin Maria K. [REDACTED] geb. S. [REDACTED]
in K. [REDACTED], A. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Amt U [REDACTED] am Rhein, gesetzlich vertreten durch
seinen Amtsbürgermeister,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt und
Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 19. Januar 1955 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Auf einem der Klägerin und ihrem Ehemann gehörenden Grundstück in E [REDACTED] befand sich die Gastwirtschaft "Rheingold", die durch Kriegseinwirkungen zerstört worden ist. Die Klägerin hatte einen Teil des Inventars der Gaststätte gerettet und in einem erhalten gebliebenen, verschlossenen Raum des Anwesens untergestellt. Den Schlüssel der Räume hatte sie dem Verwalter des Anwesens, R [REDACTED], übergeben, dem sie auch die Beaufsichtigung der Möbel anvertraut hatte. Sie selbst hatte sich nach Kevelaer begeben.

Am 28. Januar 1946 ließ das beklagte Amt 118 Stühle und 7 Tische im Beisein des Verwalters R [REDACTED] aus dem Abstellraum herausholen, nachdem dem Amt von einem französischen Offizier der Auftrag erteilt worden war, Unterkünfte für eine amerikanische Kompanie herzurichten. In einer Bescheinigung vom 1. November 1946 bestätigte das beklagte Amt der Klägerin die Wegnahme der Möbel durch das Amt Unkel für Zwecke der Besatzung. Eine Rückgabe der Möbel, die zur Ausstattung der Unterkunft amerikanischer Soldaten verwandt worden waren, erfolgte nicht; auch ist das beklagte Amt hierzu nicht mehr in der Lage.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie folgendes vorgetragen hat: Die Inanspruchnahme der Möbel sei nicht auf Anordnung der Besatzungsmacht erfolgt, es handele sich daher nicht um einen Besatzungsschaden. Vielmehr gehe die Beschlagnahme ausschließlich auf ein Tätigwerden des beklagten Amtes zurück. Daß das beklagte Amt nicht im Auftrag der Besatzungsmacht tätig geworden sei, gehe schon daraus hervor, daß keine Requisitionsscheine vorgelegt werden könnten.

Es liege aber auch eine ordnungsgemäße Beschlagnahme nach deutschem Recht nicht vor, da keine der gesetzlichen

- 3 -

Vorschriften, die einen Eingriff in das Eigentum hätten rechtfertigen können, beachtet worden sei. Begründe schon diese Amtspflichtverletzung einen Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Amt, so komme noch hinzu, daß dieses seine Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verletzt habe. Denn das beklagte Amt habe dem Verwalter R. zugesichert, daß die Gegenstände nach Gebrauch wieder zurückgegeben werden würden. Aus diesem Grunde habe das beklagte Amt eine besondere Pflicht gehabt, auf den Verbleib der Möbel zu achten.

Den Schaden zu mindern sei die Klägerin nicht in der Lage gewesen, da sie nicht gewußt habe, wo die Möbel hingekommen seien, so daß sie sich auch nicht selbst um die Rückgabe der Möbel habe kümmern können.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Amt zu verurteilen, an sie 1 058 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1951 zu zahlen.

Das beklagte Amt hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat behauptet: Die Beschlagnahme der Möbel sei ausschließlich im Auftrag der Besatzung erfolgt. Irgend eine Sorgfalts- und Aufsichtspflicht habe das Amt nicht verletzt. Dadurch, daß die Möbel in einer amerikanischen Truppenunterkunft Verwendung gefunden hätten, habe das beklagte Amt keinen Einfluß auf das weitere Schicksal der Einrichtungsgegenstände nehmen können. Von einem Verschulden des beklagten Amtes könne keine Rede sein.

Das Landgericht hat der Klage aus Amtshaftung stattgegeben. Im Berufungsverfahren hat das beklagte Amt die Klagebefugnis der Klägerin bestritten. Nicht sie, sondern die Geschwister Z. seien die Inhaber der Gaststätten-Konzession gewesen. Nach § 1006 BGB spreche die Vermutung dafür, daß diese auch Eigentümer der Stühle und Tische ge-



gewesen seien. Schließlich hat das beklagte Amt die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie sei seit 1945 alleinige Inhaberin der Gaststätten-Konzession. Ihre Forderung sei nicht verjährt, denn sie habe erst durch ein Schreiben des Landrats in Neuwied vom 23. August 1950 erfahren, daß das beklagte Amt ersatzpflichtig sei. Wenn keine Amtspflichtverletzung vorliege, so hafte das beklagte Amt jedenfalls aus enteignungsgleichem Eingriff.

Das Berufungsgericht hat der Berufung des beklagten Amtes stattgebend die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Amt bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß von der Besatzungsmacht zwar die Beschaffung einer Truppenunterkunft befohlen worden sei, daß die Inanspruchnahme der Möbel aber der deutschen Behörde in eigener Verantwortung obgelegen habe und deren Vollzugsmaßnahmen nach deutschem Recht zu beurteilen seien. Das beklagte Amt habe von der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Möbel nach deutschen Gesetzen nicht Gebrauch gemacht. Es habe weder vor der Beschlagnahme die Klägerin von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt, noch habe es nach der Inanspruchnahme der Möbel eine Empfangsbestätigung erteilt. Die der Klägerin am 1. November 1946 gegebene Bestätigung könne das unrechtmäßige Vorgehen des Amtes nicht nachträglich legalisieren. Denn diese Bestätigung enthalte weder eine Bezugnahme auf die veranlassende Verfügung noch auf deren gesetzliche Grundlage. Sie sei nicht mehr als eine Beweisurkunde. Auch im Notfall dürfe die öffentliche Hand nicht ganz formlos in das Privateigentum des Einzelnen

eingreifen. Eine Amtspflichtverletzung sei deshalb - mit dem Landgericht - zu bejahen, doch fehle es an einem Verschulden der Bediensteten des beklagten Amtes. Diese hätten bei dem Drängen der Besatzungsmacht auf Einrichtung der Unterkunft ohne Verschulden annehmen dürfen, daß es sich bei der Anordnung um einen bindenden Befehl handle, der sie der Pflicht enthebe, umständliche und längere Zeit in Anspruch nehmende Förmlichkeiten, die nach deutschem Recht erforderlich gewesen seien, einzuhalten.

Die Revision meint, die Verneinung eines Verschuldens sei rechtsirrig. Das beklagte Amt habe entweder durch Beschaffung der benötigten Einrichtungsgegenstände auf privatrechtlicher Grundlage oder durch gesetzmäßige Beschlagnahme, notfalls mit Hilfe des Landrats, der Anforderung der Besatzungsmacht genügen müssen, eingerichtete Unterkünfte bereitzustellen. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht den beteiligten Beamten das Bewußtsein zugute gehalten, einer Anforderung der Besatzungsmacht unverzüglich nachkommen zu müssen. Nach dem eigenen Vortrag des beklagten Amtes sei im Januar 1946 ein Leutnant der Militärregierung mit dem Amtsbürgermeister erschienen und habe die Bereitstellung von eingerichteten Unterkünften für eine Kompanie Soldaten angeordnet. Davon habe der Amtsbürgermeister dem Landrat am 25. Januar 1946 Mitteilung gemacht. Er habe auch bei der Militärregierung Deblocage-Scheine für Material angefordert, solche aber nur für die Einrichtung eines Hauses H. erhalten, nicht auch für die zweite Unterkunft im Hotel S. Erst daraufhin habe das Amt auf die Einrichtungsgegenstände der Klägerin zurückgegriffen. Diese eigene Einlassung des beklagten Amtes habe das Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO unbeachtet gelassen, sonst hätte es einen Zeitdruck zugunsten des beklagten Amtes nicht unterstellen können. In dem Bericht an den Landrat vom 25. Januar 1946, dem die Wegnahme der Möbel der Klägerin erst am 28. Januar gefolgt sei, hätte der Amtsbürgermeister deren Beorderung durch den Landrat nach dem Reichs-

leistungsgesetz rechtzeitig anfordern müssen und voraussichtlich auch erhalten. Notfalls hätte er unter Benützung eines Fahrzeuges der Besatzungsmacht auch persönlich beim Landrat in Neuwied die nach deutschem Recht erforderlichen Maßnahmen veranlassen können.

Mit ihren Rügen kann die Revision keinen Erfolg haben.

a) Eine Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme der Möbel zum Zwecke der Einrichtung der von der Besatzungsmacht geforderten Truppenunterkünfte bot § 11 des Reichsleistungsgesetzes. Bedarfsstelle für die Inanspruchnahme war nach der Bedarfsstellenbekanntmachung (RGBl 1944 I S 13) der Landrat.

Mit Recht sieht das Berufungsgericht aber kein Verschulden darin, daß der Amtsbürgermeister selbst die Inanspruchnahme verfügt hat. Nach dem unbestrittenen Vortrag des beklagten Amtes in der Berufungsbegründung, aus der die Revision folgert, daß dem Amtsbürgermeister die Fortgeltung des Reichsleistungsgesetzes bekannt gewesen sei oder doch habe bekannt sein müssen, hatte der Landrat des Kreises Neuwied seine Zuständigkeit als Bedarfsstelle für Inanspruchnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz auf die Ämter übertragen. Ob das zulässig war, kann dahinstehen. Wenn der Amtsbürgermeister angesichts einer solchen Anordnung und bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Drängen der Besatzungsmacht auf Einrichtung der Unterkünfte angenommen hat, er sei durch bindenden Befehl "der Pflicht enthoben, umständliche und längere Zeit in Anspruch nehmende Förmlichkeiten, die nach deutschen Rechtsvorschriften erforderlich waren, einzuhalten", so kann ihm aus seinem Vorgehen jedenfalls kein Schuldvorwurf gemacht werden.

b) Aus dem von der Revision angezogenen Bericht des Amtsbürgermeisters an den Landrat vom 25. Januar 1946 ergibt sich, daß ein Quartiermacher am 24. Januar 1946 beim Amtsbürgermeister vorgesprochen hat. Wenn daraufhin, wie

die Revision selbst ausführt, Deblocage-Scheine zur Beschaffung von Einrichtungsmaterial angefordert, solche aber nur für die eine Unterkunft im Hause H. und nicht für das Hotel S. erteilt wurden, dann konnte der Amtsbürgermeister ohne Verschulden annehmen, daß nunmehr Eile geboten sei, als er am 28. Januar 1946 Möbel der Klägerin in Anspruch nahm. In seinem Bericht vom 25. Januar 1946 vom Landrat eine auf die Möbel der Klägerin bezogene Beorderungsverfügung zu erbitten, bestand schon deshalb kein Anlaß, weil - wie die Revision selbst ausführt - zunächst Deblocage-Scheine für Einrichtungsmaterial bei der Militärregierung angefordert wurden, und erst die nicht ausreichende Erteilung solcher Scheine die Inanspruchnahme der Möbel nötig machte.

In dringenden Fällen bedarf die Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz keiner schriftlichen Verfügung (§ 23 Abs 2 RLG). Die mündliche Inanspruchnahme gegenüber dem zur Verwahrung der Möbel bestellten Verwalter R. genügte (§ 11 RLG). Es war nicht erforderlich, die ortsabwesende Klägerin von dem Vorhaben der Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Auch in der Unterlassung der Zustellung einer förmlichen Erfassungsverfügung liegt, somit keine schuldhafte Amtspflichtverletzung.

c) Eine Leistungsbestätigung, wie sie § 23 Abs 3 RLG vorschreibt, ist der Klägerin am 1. November 1946 ausgestellt worden. Aus ihr ergab sich der Leistungspflichtige, der Ort der Inanspruchnahme, ihr Zweck, die Art und Zahl der in Anspruch genommenen Gegenstände und die in Anspruch nehmende Behörde, also alles, was der Leistungspflichtige wissen mußte, um mit Erfolg Entschädigungsansprüche geltend machen zu können.

In dem Vorgehen des Amtsbürgermeisters bei der Inanspruchnahme der Möbel hat das Berufungsgericht nach alledem mit Recht keine schuldhafte Amtspflichtverletzung ge-

sehen. Die auf die Inanspruchnahme gestützte Amtshaftungsklage ist deshalb mit Recht abgewiesen worden. Auf die Frage, ob die Klägerin Eigentümerin der Möbel war und als solche klageberechtigt ist, und auf die weitere Frage, ob der Klage die Bestimmungen in § 839 Abs 1 Satz 2 und 3 BGB entgegenstehen, kommt es ebensowenig an, wie auf die Frage, ob die Einrede der Verjährung begründet ist.

II.

Eine Haftung des beklagten Amtes aus enteignungsgleichem Eingriff, den es in der Inanspruchnahme der Möbel der Klägerin sieht, hat das Berufungsgericht gleichfalls verneint. Nicht das Amt sei durch die Inanspruchnahme begünstigt worden, sondern die "überörtliche Körperschaft". Insoweit unterliegt das angefochtene Urteil nicht der Nachprüfung im Revisionsverfahren, weil die Revisionssumme nicht erreicht, die Revision nicht zugelassen ist und auch kein Anspruch in Frage steht, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§§ 546, 547 ZPO, § 71 Abs 2 und 3 GVG).

Die Revision meint freilich, auf die Revisionssumme komme es hier nicht an. Es erscheine geboten, in Fällen, in denen ein Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff und ein Schadensersatz aus Amtshaftung sich gegen die gleiche Körperschaft richteten, verfahrensrechtlich die Gleichstellung solcher Ansprüche für die Revisionsinstanz zu bejahen. Diese Auffassung steht im Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes und der ständigen Rechtsprechung, von der abzugehen die Ausführungen der Revision keinen Anlaß geben.

Auf die sachlichrechtlichen Ausführungen der Revision darüber, daß die örtlich genau bestimmte Anforderung der Besatzungsmacht nur von der örtlich zuständigen Körperschaft - hier dem Amt - habe erfüllt werden können, und daß das Amt deshalb - jedenfalls auch - durch die Inanspruchnahme der Möbel begünstigt worden sei, weil diese der Erfüllung einer ihm auferlegten Aufgabe gedient habe, kann deshalb nicht eingegangen werden.

Der Revision ist nach allem der Erfolg zu versagen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany